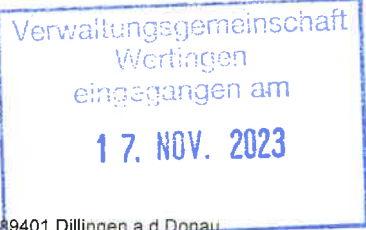


Aktenzeichen (bitte bei jeder Antwort angeben)
430-6100.2.15/09-22
Dillingen a.d.Donau, den

15.11.2023



Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Postfach 1160, 89401 Dillingen a.d.Donau

Landratsamt Dillingen a.d.Donau



Gegen Empfangsbescheinigung

VG Wertingen
Schulstr. 12
86637 Wertingen

für die Gemeinde Laugna

Telefon-Nst. 09071/ 51-167	Telefax-Direkt 09071/ 5133-167	Dienstgebäude 89407 Dillingen a.d.Donau Große Allee 24,25 u. 49	Öffnungszeiten Montag und Mittwoch 07.30-12.00 Uhr Dienstag 07.30-14.00 Uhr Donnerstag 07.30-12.00 Uhr und 14.00-17.30 Uhr Freitag 07.30-12.30 Uhr	Bankverbindungen <u>Sparkasse Dillingen-Nördlingen</u> IBAN: DE07 7225 1520 0000 0038 67 BIC: BYLADEM1DLG <u>VR-Bank Donau-Mindel eG</u> IBAN: DE13 7206 9043 0002 5774 70 BIC: GENODEF1GZ2
Bearbeiter(in)* Frau Bayer	Zimmer-Nr. 229	☎ 09071/51-0 ☎ 09071/51-101		UST ID: DE 130 860 995
E-mail: katharina.bayer@landratsamt.dillingen.de			E-Mail: poststelle@landratsamt.dillingen.de Internet: http://www.landkreis.dillingen.de Nächstgelegene Haltestellen des ÖPNV Bahnhof, Bushaltestelle Rosenstraße	

*) wenn hier kein Eintrag, wenden Sie sich bei Rückfragen an den Unterzeichner

Vollzug des § 6 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 6 Bundes-Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i. V. m. Art. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Laugna

Zum Antrag vom 19.10.2023, beim Landratsamt Dillingen an der Donau am 24.10.2023 eingegangen

Anlagen: Empfangsbescheinigung
6 Plansätze, Stand vom 27.09.2023

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau erlässt aufgrund des § 6 des Baugesetzbuches i. d. F. der Bek. v. 23.09.2004 und des § 6 Bundes-Naturschutzgesetz i. d. F. vom 01.03.2010 i. V. m. dem Bayer. Naturschutzgesetz, § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch (ZustVBauGB) vom 7. Juli 1987, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2009 folgenden

B e s c h e i d

1. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Laugna wird genehmigt.

Der Genehmigung liegen zugrunde die vom Planungsbüro OPLA Bürogemeinschaft für Ortsplanung und Stadtentwicklung gefertigte Flächennutzungsplanzeichnung und die Begründung i. d. F. vom 27.09.2023.

2. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Laugna hat am 27.09.2023 zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Laugna den Feststellungsbeschluss gefasst.

Im Vollzug des Baugesetzbuches und des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Bayerischen Naturschutzgesetz hat die Gemeinde Laugna die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes war erforderlich durch die Überplanung von Grundstücken der Gemarkung Laugna mit einem Gewerbegebiet und der damit verbundenen notwendigen Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der geänderte Flächennutzungsplan wurde am 19.10.2023 dem Landratsamt Dillingen a.d.Donau zur Genehmigung vorgelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde geprüft, ob das Vorgehen der Gemeinde Laugna und die Inhalte des Flächennutzungsplans geltendem Recht entsprechen.

II.

Die rechtliche Grundlage für die Genehmigung, die aus der Nr. 1 dieses Bescheides hervorgeht, bildet § 6 Abs. 1, Abs. 2 BauGB.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 ZustVBauGB für das Genehmigungsverfahren des Flächennutzungsplanes zuständig.

Die Genehmigung wird erteilt, weil keine Versagungsgründe nach § 6 Abs. 2 BauGB vorliegen: Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Laugna für das Gebiet „Bereich des Bebauungsplans Gewerbegebiet West“ ist gegeben.

In formeller Hinsicht entspricht die zu beurteilende Bauleitplanung geltendem Recht:

Der Beschluss, den Flächennutzungsplan zu ändern, wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde nach den Vorgaben des § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB ordnungsgemäß vom 24.10.2022 bis zum 30.11.2022 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat gemäß den Vorgaben des § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB ebenfalls vom 24.10.2022 bis zum 30.11.2022 stattgefunden.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs und die formelle Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgten entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB, bzw. § 4 Abs.2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB vom 30.06.2023 bis 03.08.2023.

Die Gemeinde Laugna ist zudem den formellen Anforderungen an den Abwägungsvorgang nach § 2 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB gerecht geworden, da sie alle für die Abwägung relevanten Aspekte ermittelt und bewertet hat.

Auch in materieller Hinsicht entspricht die zu beurteilende Bauleitplanung geltendem Recht:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes war gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB erforderlich. Im maßgeblichen Bereich soll durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet West“ im Parallelverfahren ein Gewerbegebiet geschaffen werden.

Der bisherige Flächennutzungsplan sah aber Flächen für die Landwirtschaft sowie Flächen für die Ortsrandeingrünung vor.

Der geplante Bebauungsplan hätte daher den Vorgaben des Flächennutzungsplanes widersprochen. Dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB hätte somit nicht Rechnung getragen werden können.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes war daher erforderlich, um die Schaffung des Gewerbegebiets zu realisieren.

Der Flächennutzungsplan entspricht auch den Zielen der Raumordnung, § 1 Abs. 4 BauGB, und insgesamt übergeordneten Planungen, insbesondere dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2013) und dem Regionalplan der Region Augsburg (kurz RP 9).

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auch dem materiellen Abwägungserfordernis nach § 1 Abs. 7 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB genüge getan.

Aspekte des Umweltschutzes, insbesondere des Immissionsschutzes und des Naturschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB), sprechen nicht gegen die beabsichtigte Bauleitplanung.

Dies hatte die Gemeinde Laugna Rahmen der Beteiligung der Fachstellen bereits festgestellt. Die untere Naturschutzbehörde konnte keine Abwägungsfehler bei der Abwägung Ihrer Stellungnahme geltend machen.

Schlussendlich stimmt auch die Bezeichnung der Bauflächen mit den einschlägigen rechtlichen Vorgaben überein, § 5 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, Änderungsbereich „Gewerbegebiet West“ in Laugna entspricht daher in ihrer Gesamtheit geltendem Recht. Die Genehmigung wird somit erteilt.

III.

Zum weiteren Verfahren und zur weiteren Handhabung sind folgende Hinweise veranlasst:

- 1. Die Gemeinde Laugna hat die Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.**
- 2. Dem Landratsamt sind 2 ausgefertigte farbige Planfassungen, Deckblätter im Maßstab 1:5000 (2-fach) sowie der Bekanntmachungsnachweis (2-fach) wieder vorzulegen.**

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg**

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

— *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

— 



—
Marx
Ltd. Regierungsdirektorin